

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 26/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 3. Februar 2006 zugestellten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 2006 mit einem am 27. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde binnen zweier Monate zu begründen; die Begründungsfrist endete - mangels beantragter und gewährter Verlängerung dieser Frist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) - für den Kläger am Montag, dem 3. April 2006 (§ 64 Abs 2 SGG).
- 3 Die Beschwerdebegründung vom 31. März 2006 ist erst am 6. April 2006 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schreiben vom 11. April 2006 anwaltlich versichert, dass er die Beschwerdebegründungsschrift vom 31. März 2006 am selben Tage zur Post gegeben habe, und zwar mit einfachem Brief. Er habe diesen Brief in den Briefkasten eingeworfen. Ein Einlieferungsbeleg existiere nicht.
- 5 Vorliegend ist die nach der anwaltlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 31. März 2006 in den Briefkasten eingeworfene Beschwerdebegründungsschrift nicht beim BSG eingegangen, muss also bei Zugrundelegung des Vorbringens des Klägervertreters auf dem Postweg verloren gegangen sein. In einem solchen Fall reicht es zur Glaubhaftmachung der ein Verschulden ausschließenden Umstände nicht aus, wenn der Anwalt lediglich versichert, den maßgebenden Schriftsatz fristgerecht zur Post gegeben zu haben. Er muss vielmehr substantiiert darlegen, dass und auf welche Weise er die Beschwerdeschrift erstellt und abgeschickt hat und wie dies dokumentiert worden ist (vgl BSG, Beschluss vom 11. November 2003, B 2 U 293/03 B mwN). Das ist hier nicht geschehen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) kann daher nicht gewährt werden.
- 6 Die nicht fristgerecht begründete Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

